



SATZUNG

des Turn- und Sportvereins Lipperreihe e.V., Oerlinghausen-Lipperreihe, in der Fassung vom 05. April 2019.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der im Jahre 1959 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Lipperreihe e.V.“
- 2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo unter der Nr. VR 60591 eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Oerlinghausen-Lipperreihe.
- 4) Seine Vereinsfarben sind rot-weiß.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein versteht sich als sporttragender Verein in der Gemeinde Oerlinghausen-Lipperreihe.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie des traditionellen Brauchtums.
- 3) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Die Pflege des Freizeit- und Breitensports, des Amateur- und Leistungssports und durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschung von Sport- und Fitnessgeräten.
 - b. Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen i.S. § 67a AO mit Benutzung von Räumlichkeiten nach § 67a AO i.V. mit AEAO zu § 67a Tz 11 und 12 bzw. Geräten mit und ohne qualifizierter Betreuung.
 - c. Die Pflege des Brauchtums auf traditions- und regionalgebundener Grundlagen durch Veranstaltungen und Begegnungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden und nachgewiesenen Auslagen und Kosten werden ihnen ersetzt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine fernschriftliche oder schriftliche Aufnahmebestätigung.

- 5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet sein.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitglieder
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Organisationen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Sport und den Verein TuS Lipperreihe verdient gemacht haben. Sie werden per Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt und sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung aus dem Verein (§ 8) sowie durch Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein/Streichung der Mitgliedschaft

- 1) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. grobe Verstöße gegen Satzung und ggf. Abteilungsordnung schuldhaft begeht;
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder in grober Weise das Ansehen des Vereins schädigt.

- 2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes geschäftsfähige Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefs an die zuletzt bekannte Anschrift zuzustellen. Er wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 7) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen, sobald der Austritt oder der Ausschluss wirksam geworden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Beitrag zu entrichten. Der Mitgliedsausweis und eventuelles im Besitz befindliches Vereinseigentum sind zurückzugeben.
- 9) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand einen Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr aufweist. Die Streichung kann durch den geschäftsführenden Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines Grundbeitrags in Form eines Halbjahresbeitrags verpflichtet. Darüber hinaus können von den Mitgliedern Umlagen bis zum Sechsfachen des Grundbeitrags erhoben werden.
- 2) Die Höhe des Grundbeitrags und der Umlagen wird nach vorherigem Vorschlag durch den erweiterten Vorstand von der Mitgliederversammlung per Beschluss festgesetzt. Dies gilt auch für etwaige Ermäßigungen oder Freistellungen aus besonderem Anlass bzw. bei bestimmten Mitgliedern.
- 3) Mitgliedsbeiträge werden zum Fälligkeitszeitpunkt mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

- 4) Zur Pflege des Vereinseigentums und zur Mitwirkung beim Ausbau von Sportanlagen ist jedes Mitglied durch eigene Arbeitsleistung verpflichtet.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
 - a) als geschäftsführender Vorstand
 - bb) als erweiterter Vorstand

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen öffentlich durch Presse (Oerlinghauser Anzeiger, Neue Westfälische), Aushänge in den den Vereinsmitgliedern bekannten Plätzen der Schaukästen und im Internet (www.tus-lipperreihe.de) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - Entgegennahme der Kassenprüf- oder Revisionsberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge
 - Entgegennahme des Haushaltsplanes des laufenden Jahres
 - Verschiedenes
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt den/die Protokollführer/in.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültig gewertet. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 11) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
 - a) der geschäftsführende Vorstand diese beschließt oder
 - b) 15 % der stimmberechtigten Mitglieder (siehe § 11 Abs. 9) dieses schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beantragen.
- 2) In der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung beigefügt sein, aus der die Begründung zur Versammlung zu entnehmen ist.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für folgende Vereinsangelegenheiten:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
2. Entgegennahme der Kassenprüf- oder Revisionsberichte
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer/innen
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinssauschlüssen
8. Beschlussfassung über Ehrenmitglieder
9. Festsetzen der Grundbeiträge und Umlagen
10. Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge
11. Entgegennahme des Haushaltsplanes des laufenden Jahres

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - Dem/der ersten Vorsitzenden
 - Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem/der Geschäftsführer/in
 - Dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
 - Dem/der Kassierer/in
 - Dem/der stellvertretenden Kassierer/in
- 2) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogene, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/innen abzuschließen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. Bei Verhinderung von mehr als zwei Mitgliedern entscheidet im Eilfall der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 15 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 16 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands;
 - den Abteilungsleitern;
 - dem/der Jugendleiter/in.
- 2) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere
 - die Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge;
 - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben in der Sitzung des erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der erweiterten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand trifft mindestens zwei Mal im Jahr zusammen.
- 4) Der erweiterte Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden oder des/der stellvertretende Vorsitzende.

§ 17 Abteilungen

- 1) Zur Durchführung des Vereinsbetriebes gliedert sich der TuS Lipperreihe in verschiedene Abteilungen. Sie unterliegen der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes.
- 2) Die Bildung neuer Abteilungen zusätzlich zu den schon bestehenden Abteilungen bzw. die Einstellung bestehender Abteilungen bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Bis zur ersten Abteilungsversammlung setzt der erweiterte Vorstand eine/n kommissarische/n Leiter/in ein.
- 3) Die Abteilungsleitung besteht aus dem/der Abteilungsleiter/in, dem/der Stellvertreter/in und weiteren, von der Abteilung selbst zu bestimmenden Funktionsträgern/innen. Alle Funktionsträger/innen werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Es gelten die Verfahrensweisen dieser Satzung.
- 4) Die Abteilungen haben einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Auch hier gelten die Verfahrensweisen dieser Satzung. Der geschäftsführende Vorstand ist von der Durchführung zu unterrichten und hat ein Teilnahmerecht.
- 5) Abteilungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben über den Grundbeitrag hinaus – § 9 Abs. 2 dieser Satzung – Beiträge benötigen, haben die Befugnis zur Erhebung von Abteilungsbeiträgen und/oder Umlagen. Dazu ist ein Mehrheitsbeschluss der in der Abteilungsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die beabsichtigte Erhebung bzw. Erhöhung eines Abteilungsbeitrags oder der Erhebung der Umlage ist der geschäftsführende Vorstand vier Wochen vor der Abhaltung der Abteilungsversammlung schriftlich oder elektronisch mit einer Begründung zu unterrichten.
- 6) Die Einziehung der Abteilungsbeiträge erfolgt zusammen mit den Grundbeiträgen. Diese Abteilungsbeiträge sind nach Eingang auf dem Hauptkonto unverzüglich auf ein für die

Abteilung vorhandenes Unterkonto zu überweisen. Der/die Abteilungsvorsitzende wird durch den geschäftsführenden Vorstand ermächtigt, das Konto für den Verein zu verwalten. Hierüber hat er/sie dem geschäftsführenden Vorstand nach § 259 BGB vierteljährlich Rechenschaft abzulegen. Der/die Abteilungsvorsitzende kann einem Mitglied des Abteilungsvorstandes Untervollmacht erteilen.

- 7) Die Einhaltung steuerrechtlicher, arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften für Personen, die ausschließlich für eine Abteilung tätig sind, obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Die dafür erforderlichen Mitteilungen muss der/die Abteilungsvorsitzende rechtzeitig und unaufgefordert dem geschäftsführenden Vorstand übermitteln. Anfallende Abgaben sind aus dem übrigen Etat der Abteilung (ohne Abteilungsbeitrag/Abteilungsumlagen) zu entrichten.

§ 18 Wirtschaftsführung

- 1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Haushaltswirtschaft des Vereins. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.
- 2) Jede Abteilung hat durch den/die Abteilungsleiter/in für das kommende Geschäftsjahr bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan zu erstellen und dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Auf dieser Grundlage erstellt der geschäftsführende Vorstand einen Gesamthaushaltsplan und informiert hierüber den erweiterten Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 3) Gesondert erhobene Abteilungsbeiträge sind ausschließlich der Abteilung zuzuweisen, für die der Abteilungsbeitrag erhoben wird. Sie sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 Vereinsjugend und Jugendleiter

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden des TuS Lipperreihe.
- 2) Die Vereinsjugend wählt einen/eine Jugendleiter/in. Diese/r vertritt allgemeine, persönliche und abteilungsübergreifende Belange der Vereinsjugend gegenüber den Abteilungsleitern und dem erweiterten Vorstand.
- 3) Näheres regelt die Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Diese haben die Möglichkeit, einen externen Fachmann eines wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufsstandes als Unterstützung hinzuzuziehen.

- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist für eine weitere Amtszeit zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht.

§ 21 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern, dem Verein und gegenüber Dritten, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 23 Auflösung/Fusion des Vereins

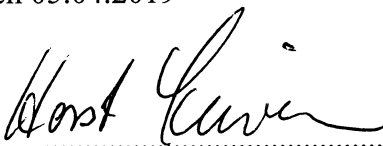
- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.


- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 5) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile übersteigt, dem Kreissportbund Lippe e.V. oder dessen Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung zu, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- 7) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 8) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung auf der Sitzung am 05.04.2019 beschlossen.
- 2) Diese Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam und tritt zum 05.04.2019ds in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Oerlinghausen-Lipperreihe, den 05.04.2019

Versammlungsleiterin: 
 Horst Süvern, Agnes-Miegel-Weg 13, 33813 Oerlinghausen

Protokollführerin: 
 Sabine Krause, Dalbker Straße 121, 33813 Oerlinghausen